

Entstehung und Entwicklung
der Kirchensteuer
in der Diözese Rottenburg

von
Gerold Gutmann



Jan Thorbecke Verlag

Für die Unterstützung der Drucklegung dieses Werkes danken wir der Gesellschaft für Wirtschaftsgeschichte Baden-Württemberg e.V. sowie der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2007 by Jan Thorbecke Verlag der Schwabenverlag AG, Ostfildern

www.thorbecke.de · info@thorbecke.de

Alle Rechte vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Werk unter Verwendung mechanischer, elektronischer und anderer Systeme in irgendeiner Weise zu verarbeiten und zu verbreiten. Insbesondere vorbehalten sind die Rechte der Vervielfältigung – auch von Teilen des Werkes – auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege, der tontechnischen Wiedergabe, des Vortrags, der Funk- und Fernsehsendung, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, der Übersetzung und der literarischen oder anderweitigen Bearbeitung.

Umschlagbild: Dom St. Martin in Rottenburg (Foto: Roland Halbe)

Dieses Buch ist aus alterungsbeständigem Papier nach DIN-ISO 9706 hergestellt.

Gesamtherstellung: Jan Thorbecke Verlag, Ostfildern

Printed in Germany

ISBN 978-3-7995-5558-6

Inhalt

Zum Geleit	00
Vorwort	00
I. Einleitung	1
II. Errichtung der Diözese Rottenburg	3
III. Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Neu- und Alt- Württemberg, vornehmlich im Hinblick auf das Kirchenvermögen ...	7
1. Organisationsmanifeste vom 1. Januar 1803 und vom 18. März 1806	7
2. Religionsedikte vom 14. Februar 1803 und vom 15. Oktober 1806 und Instruktion für die Landesorganisation vom 19. Februar 1803	8
3. Verfassung des Königreiches Württemberg vom 25. September 1819	11
4. »Frankfurter Grundzüge« vom 7. Oktober 1818	11
5. Königliche Verordnung betr. die Ausübung des verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichts-Rechtes des Staates über die Katholische Landes-Kirche vom 30. Januar 1830	12
6. Zusammenfassung	15
IV. Finanzielle Situation der Katholischen Kirche in Württemberg am Anfang des 19. Jahrhunderts	17
1. Die Säkularisation des katholischen Kirchengutes und damit verbundene Ansprüche der Katholischen Kirche auf finanzielle Leistungen	17
a) Regelung der Säkularisation im Reichsdeputationshauptschluss	17
b) Finanzielle Ansprüche der Katholischen Kirche auf Grund der Säkularisation	20
ba) Grundsätzliche Regelung	20
bb) Dotation des Bistums	21
bc) Finanzielle Ansprüche aus der Übernahme inkorporierter Pfarreien	23
bd) Ansprüche aus § 35 Reichsdeputationshauptschluss	24
be) Exkurs: Finanzielle Ansprüche der Evangelischen Landeskirche auf Staatsleistungen	25
2. Ortskirchliches Zweckvermögen, ortskirchliche Stiftungen und der Interkalarfonds	26

3.	Kirchenfonds gem. § 82 der Württembergischen Verfassungs- urkunde vom 25. September 1819.	30
a)	Rechtliche Grundlagen, Regelung in der Verfassungsurkunde und Initiativen zur Umsetzung der Verfassungsbestimmung . . .	30
b)	Hätte die Bereitstellung eines Kirchenfonds gemäß § 82 bzw. die Wiederherstellung der abgesonderten Verwaltung des evangelischen Kirchengutes gemäß § 77 Württ. Verfassungs- urkunde die Belastung der Kirchengemeindemitglieder mit einer Umlage oder mit einer Steuer erübrigt?	41
4.	Übernahme des Defizits der kirchengemeindlichen Haushalte durch die bürgerliche Gemeinde.	44
5.	Der Zehnt	48
6.	Kirchliche Baulasten.	51
7.	Sonstige Leistungen zugunsten der Kirchen	55
8.	Zusammenfassung.	56
V.	Verwaltung des Kirchenvermögens.	59
1.	Aufsicht und Mitwirkung des Staates bei der Verwaltung des Kirchenvermögens	59
2.	Verwaltung des Ortskirchenvermögens 1803–1822.	59
3.	Verwaltung des Ortskirchenvermögens ab 1822	61
4.	Verwaltung der Pfründstiftungen und des Interkalarfonds	66
5.	Verwaltung der Bistumsdotation.	68
6.	Zusammenfassung.	69
VI.	Entwicklungen, die neue Finanzierungsquellen für die Kirche notwendig machen	71
1.	Vorbemerkungen.	71
2.	Finanzielle Gründe.	72
a)	Ablösungsgesetzgebung	72
b)	Schul- und Armengesetzgebung.	75
c)	Zweckentfremdung der Erträge kirchlicher Stiftungen	76
3.	Entflechtung von Staat und Kirche.	77
a)	Konfessionelle Mischung der Bevölkerung.	77
b)	Anerkennung der individuellen Religionsfreiheit und Ausbildung der religiösen Neutralität des Staates	80
c)	Autonomiebestrebungen der Kirchen und Forderungen nach eigener Vermögensverwaltung	83
4.	Zusammenfassung.	84
VII.	Zum Begriff der Kirchensteuer	85
VIII.	Festsetzung von Umlagen auf Kirchengemeindemitglieder.	89
1.	Herausbildung der Umlagen in der Praxis.	89

2.	Rechtsgrundlage für die Umlagen auf die Kirchengemeindeglieder	90
	a) Innerkirchliche Begründung.	90
	b) Das Umlagerecht der Kirchengemeinden als öffentliche Korporationen und Selbstverwaltungskörperschaften.	94
	c) § 130 Abs. 1 des Verwaltungsediktes vom 1. März 1822 als Rechtsgrundlage der Kirchengemeinden für Umlagen auf die Kirchengemeindeglieder.	99
	d) Zuständigkeit für die Festsetzung von Umlagen	99
3.	Zusammenfassung.	104
IX.	Auf dem Weg zu kirchengemeindlichen Umlagen	105
	1. Vorbemerkungen.	105
	2. Initiativen für die Selbstverwaltung des Kirchenvermögens	109
	a) Vorbemerkungen	109
	b) Initiativen für die Selbstverwaltung des Kirchenvermögens auf der katholischen Seite	109
	c) Initiativen für die Selbstverwaltung des Kirchenvermögens auf evangelischer Seite	117
X.	Gesetzentwürfe betr. die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Evangelische Landeskirche (ev. Entwurf I) und betr. die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten (kath. Entwurf I)	133
	1. Voraussetzungen für das Umlagerecht der Kirchengemeinden	133
	2. Gesetzentwurf betr. die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelische Landeskirche (ev. Entwurf I).	136
	3. Gesetzentwurf betr. die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten (kath. Entwurf I).	140
	4. Inhalt der beiden Gesetzentwürfe.	156
	5. Ablehnung der beiden Gesetzentwürfe	158
XI.	Einführung des Umlagerechtes durch das Gesetz betr. die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten vom 14. Juni 1887 und durch das Gesetz betr. die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten vom 14. Juni 1887.	167
	1. Grundsätzliche Hinweise zum Entwurf betr. die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten (ev. Entwurf II)	167
	2. Einbringung des Entwurfes betr. die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten (kath. Entwurf II).	169

3.	Zuständigkeitsbereich des kath. Entwurf II.	173
4.	Die Regelungen im Entwurf betr. die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegen- heiten im Einzelnen	173
a)	Pfarrgemeinden als öffentliche Korporationen mit dem Recht der juristischen Persönlichkeit	173
b)	Organe zur Vertretung der Pfarrgemeinden und zur Verwaltung des Ortskirchenvermögens	173
c)	Vertretung der Pfarrgemeinden durch den Kirchenstiftungsrat .	174
d)	Verwaltung des Ortskirchenvermögens durch den Kirchen- stiftungsrat und die kirchliche und staatliche Aufsicht	175
e)	Umlagerecht der Pfarrgemeinden.	179
f)	Beratung und Beschlussfassung über den ev. Entwurf II und den kath. Entwurf II in der Kammer der Abgeordneten und in der Kammer der Standesherrn	185
XII.	Zusammenfassung und Vergleich der Entstehung und Entwicklung des kirchlichen Umlagerechtes in Württemberg mit der Entstehung und Entwicklung des kirchlichen Umlagerechtes in anderen Staaten.	193
XIII.	Katholisches Pfarrgemeindegesezt vom 22. Juli 1906	211
1.	Begründung für die Novellierung des Gesetzes betr. die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten vom 14. Juni 1887.	211
2.	Änderungen des Gesetzes betr. die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten vom 14. Juni 1887 im Einzelnen	213
XIV.	Die Einführung der Kirchensteuer in der Diözese und den Kirchen- gemeinden	219
1.	Verfassungsurkunde des freien Volksstaates Württemberg vom 20. Mai 1919	219
2.	Die Verfassung des deutschen Reiches vom 11. August 1919.	224
3.	Die Verfassung Württembergs vom 25. September 1919	228
4.	Die Regelungen des Art. 137 Abs. 6 WRV.	229
5.	Die Regelung des kirchlichen Besteuerungsrechtes im Württem- bergischen Gesetz über die Kirchen vom 3. März 1924 (Staatskirchengesetz, StKG).	232
a)	Einbringung und Begründung des Gesetzentwurfs über die Kirchen	232
b)	Aufbau des Entwurfes StKG	235
c)	Die Regelung des Kirchensteuerrechtes im Abschnitt III des Entwurfs StKG	236
d)	Inkrafttreten des StKG	260

e) Umsetzung des StKG	261
XV. Entstehung und Entwicklung der Kirchensteuer in der Diözese Rottenburg: Zusammenfassung	271
XVI. Entwicklung der Kirchensteuer nach dem Zweiten Weltkrieg und Ausblick	275
Abkürzungen	293
Literaturverzeichnis	295

Zum Geleit

Angesichts der Steuerharmonisierungspläne der Europäischen Union ist die Kirchensteuer in Deutschland in ihrer speziellen, historisch begründeten Ausprägung in die Diskussion geraten. Zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen haben sich mit dem gegenwärtigen rechtlichen Stand des deutschen Kirchensteuerwesens, aber auch mit seiner historischen Genese beschäftigt. Durch das zweihundertjährige Jubiläum der Säkularisation von 1803 wurden zusätzlich Studien zur Geschichte des katholischen und des evangelischen Kirchengutes in Südwestdeutschland und der Ersatzleistungen des Staates für die vermögenslos gewordene Kirche angeregt. In diesen Zusammenhang gehört die vorliegende Abhandlung. Sie untersucht die Genese der Kirchensteuer in der heutigen Diözese Rottenburg-Stuttgart, wobei die Verhältnisse dieses Bistums mit denen anderer deutscher Bistümer sowie der evangelischen Kirche in Beziehung gebracht werden. Der Verfasser ist als langjähriger Finanzreferent der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowohl mit der Praxis des Kirchensteuerwesens als auch mit deren rechtlicher Ausprägung vertraut und deswegen für eine Behandlung dieses Fragenkomplexes vorzüglich ausgewiesen.

Mit der Säkularisation wurden in Südwestdeutschland nicht nur Klöster aufgehoben, sondern auch durch die Auflösung des Bistums Konstanz die diözesanen Strukturen zerstört. Am Anfang musste deswegen die Neuordnung der südwestdeutschen katholischen Kirche stehen, von dem Organisationsmanifest von 1803 über die Frankfurter Vereinbarungen von 1818 bis hin zur Königlichen Verordnung über das Schutz- und Aufsichtsrecht des Staates über die katholische Kirche von 1830. Die finanziellen Verhältnisse von Staat und Kirche am Beginn des 19. Jahrhunderts stellten sich als ein vielfach verschlungenes Konglomerat dar, das der Verfasser daraufhin analysiert, ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Säkularisation und der Kirchensteuer besteht.

Der Staat hatte nach dem Wortlaut des Reichsdeputationshauptschlusses der Kirche Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, die den Rechtsgrund der bis heute gezahlten Staatsleistungen an die Kirche bilden. Unmittelbare Auswirkungen hatte diese Bestimmung bei den ehemals klösterlichen inkorporierten Kirchen, die nach der Säkularisation ohne Vermögen waren. Aus historischen, nicht aus sachlichen Gründen ist die Höhe dieser Staatsleistungen in Baden und in Württemberg unterschiedlich.

Zur Ausscheidung eines Kirchenvermögens als Grunddotations des Bistums ist es, trotz der entsprechenden Passagen in der württembergischen Verfassung, nicht gekommen. Das Domkapitel und der Bischof wurden unmittelbar aus Staatsmitteln besoldet. Die Frage gemeindlicher kirchlicher Einnahmen stellte sich deswegen zunächst auf kommunaler Ebene, wo die praktizierte Identität der bürgerlichen und

der kirchlichen Gemeinde es erlaubte, alle Lasten auf die bürgerliche Gemeinde abzuwälzen. Erst die wachsende konfessionelle Durchmischung der Bevölkerung, die zunehmende Entflechtung von Staat und Kirche, die langsame Ausbildung der religiösen Neutralität des Staates und die Autonomiebestrebungen der Kirchen im Hinblick auch auf eine eigene Vermögensverwaltung führten zu einer neuen Bewegung

Wesentliche Stationen auf dem Weg zur Ausbildung einer Kirchensteuer waren die Jahre 1822, 1887, 1906 und 1924. Die Veränderungen erwuchsen aus dem gewandelten Selbstverständnis und dem jeweils neuen gesellschaftlichen Platz der Kirche. Der wesentliche Druck zur Entwicklung eines Kirchensteuerwesens ging von der evangelischen, nicht der katholischen Kirche aus, die besondere Schwierigkeiten auch deswegen hatte, weil deren Kirchengemeinden nicht als juristische Personen mit eigenem Vermögen verstanden wurden, sondern die jeweiligen Pfarrer das lokale Kirchengut nur im Auftrag des Bischofs verwalteten. Umlagen und Kirchensteuer waren aber zunächst nur lokale Steuern. Die Konzeption einer Landeskirchensteuer kam erst spät auf.

Vorbild für die württembergische Regelung eines Umlagerechtes für die Kirchengemeinden war das allgemeine Landrecht der preußischen Staaten und das folgende preußische Gesetz über die Vermögensverwaltung der katholischen Kirchengemeinden von 1875, wobei auch das badische Gemeindegewahlgesetz für die Kirchengemeinden von 1860 mit herangezogen wurde. Die Einbettung der württembergischen Entwicklung in eine Gesamtbetrachtung des Kirchensteuerwesens in den wichtigen Staaten des Deutschen Bundes stellt ein besonderes Verdienst der vorliegenden Abhandlung dar.

Die andersartige Entwicklung in den deutschen Erblanden der Habsburger begründet der Verfasser mit der Existenz des josephinischen Kirchenfonds, der die Ausbildung einer eigenen Kirchensteuer überflüssig machte. In der Schweiz blieb das Kirchensteuerwesen auch nach der Verfassung von 1848 im wesentlichen eine gemeindliche Angelegenheit. Der Kontrast dieser beiden Vergleichsbeispiele macht die Sonderentwicklung in Deutschland deutlich. Auch die heutige Bindung der Kirchensteuer an die Lohn- und Einkommensteuer war keinesfalls zwangsläufig. Viele andere Optionen wären möglich gewesen. Die Umwandlung zu einer Landeskirchensteuer wurde zunächst 1924 eingeleitet und erst nach dem Zweiten Weltkrieg praktisch durchgesetzt.

Die Kirchensteuer ist keine staatliche Ersatzleistung für die Säkularisation, sondern sie entstand im komplexen Entflechtungsprozess von Staat und Kirche während des 19. Jahrhunderts. Die Forderung der Kirche nach Autonomie bei der Verwaltung ihres eigenen Vermögens führte in logischer Konsequenz zu einem kircheneigenen Umlagerecht, wobei die Kirchensteuer zunächst nur ein Randthema war. Die Kirche forderte in erster Linie Autonomie und nahm dabei die Eigenfinanzierung durch ihre Mitglieder in Kauf.

Der Autor liefert, ausgehend von den Verhältnissen einer südwestdeutschen Diözese, einen gewichtigen Beitrag zur Frage des Verhältnisses von Kirche und Staat von der Säkularisation bis zur Kirchengesetzgebung der Weimarer Zeit. „Das Sei-

ende als Gewordenes zu begreifen“, dazu trägt die vorliegende Studie ohne Zweifel bei. Dass sie einen Beitrag zur größeren Rationalität in der gegenwärtigen Diskussion des Verhältnisses von Staat und Kirche liefert, wünsche ich ihr.

Franz Quarthal

Stuttgart, im Februar 2007

Für Marianne und Daniel

Vorwort

Die Kirchensteuer gibt es nur in wenigen Ländern und es stellt sich daher die Frage, warum es in Deutschland und damit auch in der Diözese Rottenburg gerade zu dieser Form der Kirchenfinanzierung gekommen ist.

Wie aufgezeigt wird, liegen die Gründe im Wesentlichen in der engen Verbindung von Staat und Kirche des Staatskirchentums, das am Anfang des 19. Jahrhunderts zu einer späten Blüte gelangte. Die enge Verbindung lockerte sich zwar im Laufe des 19. Jahrhunderts, der Staat fühlte sich aber noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts berechtigt und verpflichtet, das Umlagerecht der Kirchengemeinden gesetzlich zu regeln, als deren Einnahmen nicht mehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausreichten. Die Einführung der Kirchensteuer bei der Diözese und bei den Kirchengemeinden im Jahre 1924 beruht auf der Regelung in der Reichsverfassung. Der Verfassungsgesetzgeber nahm die Kirchensteuergarantie auf Bitten der Kirchen in die Verfassung auf, um die Kirchen finanziell abzusichern.

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2006 von der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Stuttgart als Dissertation angenommen. Ich danke Herrn Prof. Dr. Franz Quarthal sehr herzlich für seine Betreuung und für seine Hilfe bei der Abfassung der Arbeit, ebenso danke ich Herrn Prof. DDr. Andreas Weiß für die Erstellung des Zweitgutachtens und für seine Anregungen zum Thema. Danken möchte ich auch Herrn Dr. Stephan Janker und seinen Mitarbeitern vom Diözesanarchiv und Herrn Diplombibliothekar Georg Ott-Stelzner und seinen Mitarbeitern von der Diözesanbibliothek in Rottenburg für ihre tatkräftige Unterstützung.

Gerold Gutmann

Stuttgart, im Februar 2007

I. Einleitung

In Europa finanzieren die Kirchen ihre Aufgaben mit Spenden und Kollekten, mit freiwilligen oder obligatorischen Kirchenbeiträgen, durch Zuschüsse öffentlicher Kassen und besondere staatlichen Steuern, durch Vermögenserträge und Gebühren. In Deutschland, in einigen skandinavischen Ländern und in den meisten Kantonen der Schweiz haben die Kirchen zudem das Recht, Steuern zu erheben. Von diesem Recht haben in Deutschland alle Diözesen und Landeskirchen Gebrauch gemacht.

Das von der Verfassung geschützte Recht der Kirchen zur Erhebung einer Steuer ist von der Rechtssprechung nie in Frage gestellt worden. Die Einräumung des kirchlichen Steuerrechtes ist auch gerechtfertigt, denn der demokratische Sozial- und Kulturstaat fördert die Gruppen und Verbände seiner pluralen Gesellschaft in vielfältiger Weise. Es gibt keinen Grund, die Kirchen von der staatlichen Förderung auszunehmen.

Die Kirchensteuer ist ein Finanzierungssystem, das mehr Vorteile und weniger Nachteile hat als andere Finanzierungssysteme:

Es gewährleistet eine gleichmäßige und gerechte Heranziehung aller Gläubigen zu den kirchlichen Lasten und der staatliche Kirchensteuereinzug hat sich als verwaltungsbillige Lösung bewährt.

Über die Finanzierung der kirchlichen Aufgaben durch die Kirchensteuer werden außerhalb und innerhalb der Kirche regelmäßig Grundsatzdebatten geführt. Die Kirchensteuer als Zwangsabgabe sei mit der Glaubensfreiheit nicht vereinbar. Der staatliche Kirchensteuereinzug nehme der Gabe der Gläubigen den Opfercharakter und entbehre jeden Bezuges zwischen der Religionsgemeinschaft und ihren Mitgliedern. Für andere ist die Kirchensteuer Ausfluss einer – durch die geschichtliche Entwicklung begründeten – zu engen Verquickung von Staat und Kirche, die die Kirchen vom Staat abhängig mache.

Die historischen Voraussetzungen der Kirchensteuer – ebenso wie anderer Regelungen im Verhältnis von Staat und Kirche – legitimieren noch nicht den heutigen Zustand, sie helfen aber, das geltende Staatskirchenrecht besser zu verstehen.